

Absender

Name

Straße

PLZ Ort

Telefon

eMail

An den Rat der Stadt Herford

Rathausplatz 1

32052 Herford

☐ per Fax 05221-189-888

☐ per eMail karola.lange@herford.de

TT.MM.JJJJ

Anregung

gem. § 24 der Gemeindeordnung NRW bzw. § 4 der Hauptsatzung der Stadt Herford

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich, dass die nachstehend beschriebene Maßnahme beschlossen und entsprechend umgesetzt wird.

Beschreibung der Maßnahme

Begründung der Maßnahme

Da ich meine Anregung gem. § 13 (2) der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Herford gern erläutern möchte, bitte ich um rechtzeitige Mitteilung, wann bzw. in welchem Gremium meine Anregung behandelt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

Rechtsgrundlagen

für Anregungen und Beschwerden gem. Gemeindeordnung NRW bzw. Hauptsatzung/Geschäftsordnung der Stadt Herford

Gemeindeordnung NRW

§ 24 Anregungen und Beschwerden

(1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat oder die Bezirksvertretung zu wenden. Die Zuständigkeiten der Ausschüsse, der Bezirksvertretungen und des Bürgermeisters werden hierdurch nicht berührt. Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden kann der Rat einem Ausschuß übertragen. Der Antragsteller ist über die Stellungnahme zu den Anregungen und Beschwerden zu unterrichten.

(2) Die näheren Einzelheiten regelt die Hauptsatzung.

Hauptsatzung der Stadt Herford

§ 4 Anregungen und Beschwerden

(1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Hansestadt Herford fallen.

(2) Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom Bürgermeister zurückzugeben.

(3) Der Antrag wird dem entsprechend der Zuständigkeitsordnung zuständigen Fachausschuss zugeleitet, der die Aufgaben eines Beschwerdeausschusses gemäß § 24 der Gemeindeordnung NRW wahrnimmt, solange der Rat keinen besonderen Beschwerdeausschuss gebildet hat. Die Antragstellerin/der Antragsteller ist über die Entscheidung zu ihren/seinen Anregungen und Beschwerden zu unterrichten.

(4) Im übrigen gelten für die Tätigkeit des Beschwerdeausschusses und das Verfahren bei der Erledigung des Bürgerantrages die vom Rat der Hansestadt Herford beschlossenen Richtlinien.

Geschäftsordnung des Rates der Stadt Herford

§ 13 Verfahren in den Ausschüssen

(2) Anregungen und Beschwerden gemäß § 4 der Hauptsatzung können von den Initiatoren im jeweils behandelnden Ausschuss erläutert werden.